

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN - BESTATTUNGS- GEBÜHRENORDNUNG -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOGL. M-V. S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Boltenhagen für den Friedhof Lodmannshagen am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungspflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1.	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals.....	15,00 €
2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	- für einen Einzelfall.....	15,00 €
	- für eine Jahreszulassung.....	30,00 €
3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	- für einen Einzelfall.....	15,00 €
	- für eine Jahreszulassung.....	30,00 €
4.	für eine genehmigte Ausgrabung von Leichen und Gebeinen.....	45,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

1.	Grabstellen	
1.1.	für ein Wahlgrab, Einzelgrabfläche.....	474,21 €
1.2.	für ein Wahlgrab, Doppelgrabfläche	1.106,48 €
1.3.	für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche.....	304,55 €
1.4.	für die anonyme Urnenstelle.....	189,68 €
1.5.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
	- für die Dauer einer Nutzungsperiode pro Jahr:	
	je Einzelgrabfläche	18,97 €
	je Doppelgrabfläche.....	42,68 €
	je Urnengrabfläche.....	18,97 €
2.	Wassergeld und Müllgebühren	
	- für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche pro Jahr.....	13,24 €
	- für ein Wahlgrab, je Doppelgrabfläche pro Jahr.....	16,38 €
	- für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche pro Jahr.....	12,78 €
	- für 20 Jahre/Grabstelle je anonyme Urnenstelle.....	34,40 €
3.	ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 - 2 von je.....	100 %

4. Benutzung der Feierhalle..... 121,40 €

§ 6

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren können bei Erfordernis durch Beschluss der Gemeindevertretung verändert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Satzung vom 28.10.1994 und die Änderungen vom 19.03.1998 und 01.01.2002 außer Kraft.

N. Blign 21.11.13
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Krüger
Bürgermeister